



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 8**

**3. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 28.04.2017**

**Inhalt:**

<b>Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 14.09.2016</b>	<b>111</b>
<b>Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 18.09.2016</b>	<b>135</b>



# **Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule**

**Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

**Vom 14.09.2016**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 7 Wahlausschreiben und Wahlwerbung
- § 8 Kandidatur
- § 9 Inhalt der Kandidatur
- § 10 Behandlung von Kandidaturen
- § 11 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Wahlhandlung
- § 14 Briefwahl
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlniederschrift
- § 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Fristen
- § 20 Zusammentritt der Organe
- § 21 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft

### **Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- § 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

### **Abschnitt III: Allgemeine Regelungen**

- § 23 Kosten
- § 24 Änderung der Wahlordnung
- § 25 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten



Anlage:

- Anlage A Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen
- Anlage B Kandidatur zur Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen
- Anlage C Stimmzettelfarbe der studentischen Gremienwahl
- Anlage D Wahlschein



## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zum Allgemeinen Studierendenausschuss.
- 2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sind so durchzuführen, dass das Wahlverfahren bis spätestens zum letzten Werktag im Januar eines Jahres abgeschlossen ist.

## **Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen**

### **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- 1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Westfälischen Hochschule ordnungsgemäß immatrikuliert und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und deren Rechte und Pflichten nicht im Sinne des § 21 Absatz 3 ruhen.
- 2) Zweithörerinnen und Zweithörer, Franchise-Studierende sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen das Studierendenparlament, sowie die ihrer Fachschaft zugehörigen Fachschaftsvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl des Studierendenparlaments sowie der Fachschaftsvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

- 1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- 2) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- 3) Aufgrund gültiger Kandidaturen werden Wahllisten erstellt, welche die Namen, Vornamen und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.



- 4) Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils eine Stimme für die Wahl zum Studierendenparlament und der zugehörigen Fachschaftsvertretung.
- 5) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen.
- 6) Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Näheres regelt § 14.
- 7) Die Wahl erfolgt an vier aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen innerhalb einer Woche. Das Studierendenparlament bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlzeit dauert an jedem dieser Tage jeweils vier Zeitstunden. Die Wahlleitung kann die Wahlzeit verlängern, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- 8) Kandidatinnen und Kandidaten für das Studierendenparlament bzw. der Fachschaftsvertretungen dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Jeder Studierende darf in maximal einem Wahlgremium Mitglied sein.
- 9) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern, die Fachschaftsvertretung jeweils aus 15 Mitgliedern.
- 10) Fällt die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments unter neun Mitglieder, ist eine Neuwahl durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchzuführen.
- 11) Fällt die Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsvertretung unter drei Mitglieder, muss das Studierendenparlament informiert werden und eine Neuwahl für diese Fachschaftsvertretung durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt werden.

#### **§ 4 Wahlleitung**

- 1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den studentischen Gremien. Die Wahlleitung besteht aus einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder der Wahlleitung werden bei gleichzeitiger Festlegung des Wahltermins vom Studierendenparlament gewählt. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- 2) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder der Wahlleitung zur Konstituierung der Wahlleitung ein. Die Wahlleitung wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen



Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter übernimmt die Aufgabe der Protokollführerin bzw. des Protokollführers.

- 3) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einhaltung des Terminplans (Anhang Anlage A),
  - b) Erstellung des Wahlausschreibens,
  - c) Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
  - d) Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
  - e) Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  - f) Ausgabe der Vordrucke für die Kandidatur,
  - g) Entgegennahme der Kandidatur,
  - h) Überprüfung der Kandidatur,
  - i) Rückgabe der Wahlvorschläge bei Ungültigkeit
  - j) Nummerierung der gültigen Kandidaturen der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  - k) Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
    - i. das Wählerverzeichnis,
    - ii. die Ablehnung von Kandidaturen,
  - l) Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  - m) Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis,
  - n) Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  - o) Auszählung der Stimmen,
  - p) Niederschrift über das Wahlergebnis.
- 4) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden in den amtlichen Bekanntmachungen der betroffenen Hochschulstandorte und in den betroffenen Fachschaften ausgehängt, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 5) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte studentische Mitglieder der Westfälischen Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der Wahl.
- 6) Die Amtszeit der Wahlleitung beträgt ein Jahr.
- 7) Das Studierendenparlament kann die Abwahl der Wahlleitung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.



## **§ 5 Wahlausschuss**

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidatinnen und Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Herbeiführung einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen:
  - a) das Wählerverzeichnis,
  - b) die Ablehnung von Kandidaturen, sofern die Wahlleitung (§ 4) dem Widerspruch nicht abhelfen kann und
  - c) die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- 2) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zur Konstituierung des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter übernimmt die Aufgabe der Protokollführerin bzw. des Protokollführers.
- 3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- 4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, Beratungsergebnisse sowie Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Studierendenparlament vorzulegen.
- 6) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss des Wahlverfahrens.
- 7) Die Arbeit des Wahlausschusses ist öffentlich. Die angefertigten Protokolle sind der Studierendenschaft auf Wunsch zugänglich zu machen.





## **§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- 1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen und Vornamen aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist möglichst nach Fachschaftsvertretungen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen. Bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen muss die oder der Studierende erklären, für welche Fachschaftsvertretung sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben möchte. Diese Erklärung muss spätestens 20 Tage vor der Wahl abgegeben werden. Falls keine Erklärung vorliegt, muss die oder der Studierende für die Fachschaftsvertretung ihr oder sein Wahlrecht ausüben, die den als erstes eingeschriebenen Studiengang der oder des Studierenden abbildet. Studierende, die keiner Fachschaft zugeordnet sind, dürfen lediglich an den Wahlen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- 2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom 30. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an allen Standorten auszulegen. Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am 20. Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Sollte der 20. Tag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fallen, gilt der nächste Werktag. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einsprechende oder den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 7 Wahlausschreiben und Wahlwerbung**

- 1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und muss vom Tage seiner Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte aushängen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.



- 2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
- a) Ort und Tag seines Erlasses,
  - b) die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder,
  - c) Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
  - d) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - e) bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen den Hinweis, dass bis spätestens 20 Tage vor der Wahl eine Erklärung abzugeben ist, für welche Fachschaftsvertretung das Wahlrecht ausgeübt wird, und bei Nichtabgabe einer Erklärung, dass die oder der Studierende für die Fachschaftsvertretung ihr oder sein Wahlrecht ausüben muss, die den als erstes eingeschriebenen Studiengang der oder des Studierenden abbildet,
  - f) den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
  - g) die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Kandidaturen bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
  - h) den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied für die Wahl zu einem Gremium nur auf jeweils einer Kandidatur benannt werden darf,
  - i) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen berücksichtigt werden.
  - j) die Orte, an denen die Kandidaturen in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
  - k) die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
  - l) die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
  - m) den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
  - n) den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen berichtigt werden kann.
- 3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Kandidaturen, spätestens jedoch am zehnten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlwerbung durch die Wahlleitung. Diese enthält:
- a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahllokale und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  - b) die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl,
  - c) die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaturen.



- 4) Die Wahlwerbung ist in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

### **§ 8 Kandidatur**

- 1) Die Kandidatur/en ist/sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- 2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare studentische Mitglieder kandidieren. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einer Kandidatur benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Kandidaturen für eine Wahl benannt, so gilt die zuerst eingegangene oder die als zuerst eingegangen geltende Kandidatur. In den übrigen Kandidaturen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- 3) Jede Kandidatur muss von den Kandidaten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Kandidatur dokumentiert die unwiderrufliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl sowie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl.
- 4) Nicht fristgerecht eingereichte oder ungültige Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.

### **§9 Inhalt der Kandidatur**

- 1) Jede Kandidatur muss folgende Angaben enthalten:
  - a) die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
  - b) Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Anschrift während des Studiums zu Einreichung der Kandidatur ist das Formular in Anlage B zu verwenden.
- 2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf der Kandidatur untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Kandidaturen müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die von der Wahlleitung ausgegeben werden.



### **§ 10 Behandlung von Kandidaturen**

- 1) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Stellen nehmen die Kandidaturen entgegen. Auf den Kandidaturen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Entsprechendes gilt, wenn eine berichtigte Kandidatur erneut eingereicht wird. Auf der Liste der Kandidaturen werden für die Kandidaturen - in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums – Ordnungsnummern vergeben. Sind mehrere Kandidaturen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- 2) Die Wahlleitung hat die Kandidatur/en unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe der Kandidatur die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berichtigter Kandidaturen endet zu dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie die Kandidatur unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung einer ordnungsgemäßen Kandidatur innerhalb der angegebenen Frist an.
- 3) Die Wahlleitung nimmt Kandidaturen von Studierenden die sich während des Semesters nachweislich nicht am Standort aufhalten (Auslandssemester, Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) auch in elektronischer Form entgegen. Die Kandidatur muss unterschrieben sein (ggf. scannen oder fotografieren).

### **§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen**

- 1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl des Studierendenparlaments weniger als 15 gültige Kandidaturen eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies bekannt.
- 2) Das gleiche gilt, wenn nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen jeweils weniger als acht gültige Kandidaturen eingegangen sind.
- 3) Die Wahlleitung fordert daraufhin die Studierendenschaft zur Einreichung von Kandidaturen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. Geht innerhalb der Nachfrist keine gültige Kandidatur ein oder erreicht die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die in §11 Abs.1 bzw. Abs. 2 geforderten Mindestanzahlen, muss das amtierende Präsidium des Studierendenparlaments eine Vollversammlung bzw. der amtierende Vorstand der Fachschaftsvertretung eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.



## **§ 12 Stimmabgabe**

- 1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe zweier Stimmzettel (Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung) ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel in deutlich unterscheidbaren Farben verwendet. Die Farben sind in Anlage C geregelt.
- 2) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaturen in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten abzudrucken. Auf den Stimmzetteln zur Wahl des Studierendenparlamentes sind zusätzlich die Fachschaft und der Standort der Kandidatinnen und Kandidaten abzudrucken.
- 3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass höchstens eine Kandidatin oder ein Kandidat anzukreuzen ist.
- 4) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen der neben dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Der Stimmzettel ist nach Stimmabgabe mit der bedruckten Seite nach innen zu falten.
- 5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a) die nicht mit der bedruckten Seite nach innen gefaltet sind,
  - b) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  - c) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - d) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
  - e) auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.

## **§ 13 Wahlhandlung**

- 1) Die Wahlleitung bestellt für jedes Wahllokal zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung.
- 2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahl sind zu protokollieren.
- 3) Um die größtmögliche Wahlbeteiligung zu garantieren, kann für den Standort des Wahllokals ein öffentlicher Platz innerhalb der Hochschule gewählt werden. Wenn das Gebiet des Wahllokals nicht genau definiert ist, gilt ein Bereich von 5 Metern in allen Richtungen um die Wahlkabinen als Wahllokal.



- 4) Die Wahlleitung trifft alle Vorkehrungen, damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen verschlossenen Zustand sind. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Nach jedem Wahltag sind die Urnen zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- 5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlbeauftragte (Wahlleiterin, Wahlleiter, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer) anwesend sein.
- 6) Vor Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- 7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleitung für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- 8) Die Wahlleitung sorgt dafür, dass die Wahlurne/n täglich nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst ebenfalls, dass die Wahlurnen unverzüglich nach der Wahl zur zentralen oder dezentralen Stimmauszählung abgeholt werden.
- 9) Falls ein Mitglied der Wahlleitung verhindert ist, kann durch die Wahlleitung eine leitende Wahlhelferin oder ein leitender Wahlhelfer ernannt werden, die oder der die Aufgaben nach Absatz 2, 4, 7, 8 ausführt. Dies muss protokolliert werden.
- 10) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden, insbesondere nicht durch Aushänge oder persönliche Anreden.



## **§ 14 Briefwahl**

- 1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens acht Tage vor Abschluss der Stimmabgabe beantragen. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils
  - a) die notwendigen Stimmzettel mit Wahlumschlag,
  - b) ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen so wie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt,
  - c) eine Briefwählerläuterung und
  - d) ein Wahlschein (Anlage D) auszuhändigen oder zu übersenden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- 2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin oder bei dem Briefwähler.
- 3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnimmt ein Mitglied der Wahlleitung die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- 4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

## **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Die Wahlleitung nimmt nach Abschluss der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis spätestens einen Werktag nach Beendigung der Wahl fest.
- 2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage



der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- 3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifel Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung bzw. von ihr beauftragte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert mit den Wahlunterlagen verwahrt.
- 4) Die Sitze des Studierendenparlamentes werden den Kandidatinnen und Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmanzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/er als nicht gewählt.
- 5) Die Sitze in der Fachschaftsvertretung werden den Kandidatinnen und Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmanzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/er als nicht gewählt.
- 6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7) Ein evtl. notwendiges Losverfahren findet öffentlich durch die Wahlleitung in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes nach der Stimmauszählung statt.
- 8) Einspruch gegen das Losverfahren ist direkt oder direkt im Anschluss an das Losverfahren bei dem Wahlausschuss zu erheben.

### **§ 16 Wahlniederschrift**

- 1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Die Niederschrift muss getrennt nach den einzelnen Wahlen enthalten:
  - a) die Summe der abgegebenen Stimmen,
  - b) die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  - c) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Anzahl der Stimmen der Kandidatinnen und Kandidaten,
  - d) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- 2) Die Niederschrift ist spätestens eine Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses hochschulweit zu veröffentlichen und für die Dauer von einem Monat durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.





## **§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind von der Wahlleitung bis zum Abschluss aller in dieser Wahlordnung angegebenen Fristen aufzubewahren.

## **§ 18 Wahlprüfung**

- 1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlniederschrift gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss informiert und diese hat dem Wahlausschuss unverzüglich eine Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Einspruch durch Beschluss zurückweisen.
- 3) Sollte der Wahlausschuss aufgrund des eingegangenen Einspruchs feststellen, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder begründete Zweifel bestehen, so ist der Wahlausschuss verpflichtet, den Sachverhalt mit Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen. Dieses entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über den Einspruch.
- 4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist das Ergebnis ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- 5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- 6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gremienwahl zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Wahlleitung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über die Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, vom Wahlausschreiben und von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, um ggf. Einsprüche und Vorschläge einreichen zu können.



### **§ 19 Fristen**

- 1) Der Lauf aller Fristen beginnt mit
  - a) dem Zugang oder
  - b) der Bekanntmachung eines Schriftstücks.

Der Tag des Zugangs bzw. der Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- 2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktages in dem Briefkasten der Poststelle der Westfälischen Hochschule eingeworfen worden ist. Im Sinne dieser Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werktage.

### **§ 20 Zusammentritt der Organe**

- 1) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende des allgemeinen Prüfungszeitraums stattgefunden haben. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.
- 2) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Fachschaften werden von einem Mitglied des amtierenden Fachschaftsvertretungsvorstandes einberufen und bis zur Neuwahl durch dieses geleitet. Die Sitzung muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums stattgefunden haben. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.



## **§ 21 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes bzw. einer Fachschaftsvertretung scheidet aus, wenn es exmatrikuliert und somit nicht mehr Studierende oder Studierender der Westfälischen Hochschule ist.
- 2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 3) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- 4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Gremien aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten, welche oder welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.

## **Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

### **§ 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- 1) Das Studierendenparlament wählt den Vorstand und die weiteren Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in Einzelwahl.
- 2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- 3) Die Wahl wird wirksam zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Studierendenparlament, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.
- 4) Die Wahlleitung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlamentes. Die Wahlleitung macht die zu besetzende(n) Vorstands- oder Referentenstelle(n) unter Benennung des Wahltermins und der Frist zur Einreichung der Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt. Ein



entsprechendes Schreiben muss an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte aushängen. Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen beginnt mit der Bekanntmachung und endet zwei Wochen vor der Wahl. Die Wahlleitung kann andere Personen bestellen, die einzelne Aufgaben der Wahlleitung übernehmen.

- 5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann. Sollten nach dem dritten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine Mehrheit auf sich vereinigen, werden in einem weiteren Wahlgang nur die beiden Kandidaturen berücksichtigt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt hatten. Wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist zum Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt. Sollte keiner der Kandidaturen die Mehrheit auf sich erzielen, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung verschoben. Konnte nach dem dritten Wahlgang keiner der Kandidaturen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich erzielen, entscheidet das Los. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.
- 6) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss finden §21 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Nachwahl. Für die Nachwahl gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
- 7) Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eine Empfehlung abgeben.



## **Abschnitt III: Allgemeine Regelungen**

### **§ 23 Kosten**

Die durch die Organisation und die Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

### **§ 24 Änderung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Jede Änderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule.

### **§ 25 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 14.09.2016 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt.

---

Gelsenkirchen, den 26.04.2017

gez. Patrick Rajnowski

Präsident des Studierendenparlamentes  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

---

Gelsenkirchen, den 27.04.2017

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Anhang**

- Anlage A Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen
- Anlage B Kandidatur zur Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen
- Anlage C Stimmzettelfarbe der studentischen Gremienwahl
- Anlage D Wahlschein

**Anlage A**

**Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen**

- min. 40. Tag Wahl des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament vor Abschluss Bestellung des Wahlleiters durch das der Stimmabgabe Studierendenparlament
- 38. Tag Wahlausschreiben durch öffentlichen Aushang in den jeweiligen Fachbereichen bekanntmachen
- 36. Tag Aufstellung des Wählerverzeichnisses (WVZ)
- 34. Tag Auslage des WVZ und der Wahlordnung an allen Standorten bis 24.Tag Abgabe von Kandidaturen in der Regel spätestens Einsprüche gegen WVZ möglich
- 17. Tag Ende der Nachfrist (bei mangelnden Kandidaturen)
- 14. Tag Bekanntgabe zugelassener Kandidaturen Beschluss zum Wahlverfahren Stimmzettelfertigung Antragsbeginn Briefwahl
- 8. Tag Antragsende Briefwahl
- 4. Tag 1. Wahltag
- 3. Tag 2. Wahltag
- 2. Tag 3. Wahltag
- 1. Tag 4. Wahltag und anschließende Auszählung



## Anlage B

### Kandidatur Vorschlag zur studentischen Gremienwahl

**Bitte alles gut lesbar in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!**

		Korrekturspalte
Name:		
Vorname:		
E-Mail-Adresse:		
Tel. Nummer		
Straße, Wohnort		

Gremium (**Bitte ankreuzen**)

Studierendenparlament

Fachschaftsvertretung: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, alle Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben und dass ich mein Amt im Falle einer Wahl annehme. Ebenso gestatte ich die Weitergabe meiner E-Mail-Adresse, an den derzeitigen Vorstand meiner FSV bzw. dem StuPa, um zur Konstituierung eingeladen werden zu können.

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Von der Wahlleitung oder einer ihrer beauftragten Stellen auszufüllen**

Eingangsdatum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

**Korrektur**

Eingangsdatum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

**Hinweis: Die Kandidatur ist nur dann gültig,**

**wenn alle angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind!**

Die in diesem Formular erhobenen Daten dienen lediglich der internen Bearbeitung und werden nicht ohne deine Einwilligung an dritte weitergegeben!



## **Anlage C**

### **Stimmzettelfarben der studentischen Gremienwahlen**

Studierendenparlament → weiß

#### **Gelsenkirchen:**

Fachschaftsvertretung Elektrotechnik → rot

Fachschaftsvertretung Maschinenbau → grün

Fachschaftsvertretung Versorgung und Entsorgung → rosa

Fachschaftsvertretung Wirtschaft → gelb

Fachschaftsvertretung Informatik → blau

Fachschaftsvertretung Physikalische Technik → grau

Fachschaftsvertretung Journalismus und Public Relations → orange

#### **Bocholt:**

Fachschaftsvertretung Wirtschaft → gelb

Fachschaftsvertretung Informationstechnik → blau

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen → orange

Fachschaftsvertretung Mechatronik → rot

Fachschaftsvertretung Bionik → grün

#### **Recklinghausen:**

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsrecht → blau

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen → gelb

Fachschaftsvertretung Molekulare Biologie → grün

Fachschaftsvertretung Angewandte Naturwissenschaften → rot





## **Anlage D Wahlschein**

Westfälische Hochschule Gelsenkirchen  
Bocholt Recklinghausen

**Wahlschein**

**für die Wahl**

**zum Studierendenparlament**

**und zu den Fachschaftsvertretungen  
der Westfälischen Hochschule**

**vom 05.12.2014 bis zum 18.12.2014**

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Frau/Herr

Name

**Nur gültig für das Wahllokal Gelsenkirchen**

Anschrift

**Wahlschein nach §14 WO**

PLZ u. Stadt

geboren am: XX.XX.XXXX

Fachschaft: XXXXXXXXXX

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl am Standort Gelsenkirchen teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Studierendenausweises durch  
Stimmenabgabe im Wahllokal am Standort Gelsenkirchen  
oder

2. durch Briefwahl  
Gelsenkirchen, den XX.XX.XXXX

Wahlleitung

Name des Wahlleiters

### **Achtung!**

Bitte nachfolgende Erklärung **unterschreiben**. Dann diesen Wahlschein zusammen mit den  
Wahlumschlag in den Briefumschlag A stecken.

### **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber den Wahlleitern der studentischen Gremienwahlen der Westfälischen  
Hochschule an Eides statt, dass ich den beigefügten Wahlschein persönlich gekennzeichnet habe.

**Unterschrift der Wählerin/ des Wählers**

(Datum, Vor- und Familienname)



# **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Vom 18.09.2016**



## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Konstituierung
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 3 Präsidium
- § 4 Ausschüsse
- § 5 Einberufung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Anträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Redeordnung
- § 12 Protokoll
- § 13 Einspruchs- und Widerspruchsrecht
- § 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 15 Auflösung des Studierendenparlaments
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Änderung der Geschäftsordnung
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage A

Anlage B

Anlage C



### **§ 1 Konstituierung**

- 1) Die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) werden durch das Präsidium zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- 2) Das Studierendenparlament tritt zeitnah zur Beginn der Legislaturperiode zur Konstituierung zusammen.
- 3) Die konstituierende Sitzung wird, bis zur Wahl des neuen Präsidiums, vom amtierenden Präsidium geleitet.
- 4) Das amtierende Präsidium organisiert zur besseren Vorbereitung auf die Amtsperiode ein Stupa/AStA-Seminar
- 5) Auf der konstituierenden Sitzung werden die obligatorischen Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 gebildet.

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments**

- 1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und sich so zu verhalten, dass niemand an der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gehindert und das Ansehen der Hochschule gewahrt wird.
- 2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht, in Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen.
- 3) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anlage A.
- 4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments muss zu dessen Sitzungen erscheinen. Nimmt ein Mitglied nicht an einer Sitzung teil, wird die Aufwandsentschädigung in Höhe von 40€ gekürzt.
- 5) Fernbleiben von Sitzungen muss schriftlich bis zu Beginn der Sitzung eingereicht, spätestens jedoch bis zur darauffolgenden Sitzung begründet werden.

### **§ 3 Präsidium**

- 1) Das Studierendenparlament wählt zu Beginn seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretenden Präsidenten und der zweiten stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretenden Präsidenten. Das Präsidium wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Bei mehr als zwei Kandidaturen, scheidet nach jeder Wahlrunde jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen aus, bis es nur noch zwei



Kandidaturen gibt. Bei zwei Kandidaturen muss innerhalb eines Wahlganges eine Zweidrittelmehrheit hergestellt sein, ansonsten wird ab dem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt. Es werden, nachdem nur noch zwei Kandidaturen vorliegen, maximal 3 Wahlgänge durchgeführt. Sollte nach dem letzten Wahlgang immer noch keine Entscheidung gefunden worden sein, entscheidet das Los über die Wahl.

- 2) Die Präsidentin / der Präsident lädt zu den Sitzungen des Studierendenparlaments ein.
- 3) Die Präsidentin / der Präsident schlägt die Tagesordnungen für die Sitzungen des Studierendenparlaments vor.
- 4) Das Präsidium kann Tagesordnungspunkte, die den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Satzungen betreffen, vertagen.
- 5) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Sitzungen.
- 6) Die stellvertretenden Präsidentinnen / Präsidenten fertigen über die Sitzung ein Verlaufsprotokoll an.
- 7) Das Präsidium bietet eine (wöchentliche) Sprechstunde an. Ein Termin kann schriftlich beantragt werden, des Weiteren hat das Präsidium die Möglichkeit eine wöchentliche Sprechstunde festzulegen.
- 8) Die Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums wird durch die übrigen Mitglieder überwacht. Durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann das Studierendenparlament beschließen, dass die Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden, wodurch eine Kürzung der Bezüge möglich wird.

#### **§ 4 Ausschüsse**

- 1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden, wobei folgende Ausschüsse obligatorisch sind:
  - a) Haushaltsausschuss
  - b) Kontaktausschuss
  - c) Personalausschuss
- 2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzenden, die / der die Ausschusssitzungen leitet, die Arbeit des Ausschusses organisiert und dem Studierendenparlament Bericht erstattet.
- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. Anlage A.
- 4) Der Haushaltsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und hat die Aufgabe:



- a) den Haushalt der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft und der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften für das Land NRW (HWVO) zu prüfen.
  - b) jährliche Finanzberichte und Kassen des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Fachschaftsvertretungen zu prüfen und dem Studierendenparlament darüber zu berichten.
  - c) mindestens einmal jährlich unvermutet eine Kassenprüfung nach § 23 HWVO durchzuführen und dem Studierendenparlament darüber zu berichten.
  - d) das Rechnungsergebnis gemäß § 24 HWVO zu prüfen und dem Studierendenparlament darüber zu berichten.
- 5) Der Kontaktausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, wobei die verschiedenen Standorte der Hochschule berücksichtigt werden sollten. Der Kontaktausschuss hat die Aufgabe:
- a) an den Sitzungen des AStA und der Fachschaftsvertretungen teilzunehmen.
  - b) pro Standort ein Mitglied zur Fachschaftsrahmenkonferenz zu entsenden.
  - c) auf den Sitzungen der studentischen Gremien über die Angelegenheiten des Studierendenparlaments zu berichten.
  - d) auf den Sitzungen des Studierendenparlaments Bericht zu erstatten.
- 6) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe:
- a) die Ämter des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß der Satzung der Studierendenschaft auszuschreiben.
  - b) die Unterlagen der Kandidaturen zusammenzustellen und zur Antragsfrist des Studierendenparlaments dem Präsidium bereitzustellen.
  - c) Fragen zu Kandidaturen ordnungsgemäß und zügig zu beantworten.
  - d) Bei Bedarf die Durchführung von Vorab Gesprächen mit den Kandidaten organisieren
  - e) auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments weitere Tätigkeiten auszuschreiben.
- 7) Der Kommunikationsausschuss besteht aus drei Mitgliedern (Nach Möglichkeit eines pro Standort) und dient Kommunikationszwecken zwischen dem Studierendenparlament der Westfälischen Hochschule und deren Studierendenschaft. Der Kommunikationsausschuss hat die Aufgabe:
- a) Beschlüsse des Studierendenparlaments transparent an die Studierendenschaft heranzutragen und bei Rückfragen zur Klärung beizutragen.
  - b) Dass Studierendenparlament in den Einführungswochen zu präsentieren und die Studierenden über dessen Aufgaben und Fähigkeiten zu informieren, sowie die Einbettung in den Hochschulapparat.



- c) Ein eigenes Social Media-Profil einzurichten und zu pflegen. Dies soll zu den Aufgaben a) und b) beitragen.
  - d) Eine eigene Homepage einzurichten und zu pflegen. Diese soll zu den Aufgaben a) und b) beitragen.
  - e) Über die anstehenden Wahlen zu informieren, die Termine präsent zu machen und die Studierendenschaft zur Teilnahme an der Wahl ermuntern.
- 8) Der Satzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe:
- a) Im Auftrag des Studierendenparlamentes, die Satzungen der Studierendenschaft zu überprüfen und zu ändern.
  - b) Die Geschäftsordnung der Studierendenvertretung zu überprüfen und ggf. Änderungen mit den Gremien zu besprechen
  - c) Nach beendeter Arbeit sind die überarbeiteten Satzungen und Ordnungen dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorzulegen.
- 9) Durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, kann das Studierendenparlament beschließen, dass die Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden, wodurch eine Kürzung der Bezüge beschlossen werden kann. Die Höhe der Kürzung muss in einer gesonderten Abstimmung festgelegt werden.

## **§ 5 Einberufung**

- 1) Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeiten in der Regel einmal monatlich.
- 2) Die Einberufung erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Werktagen, mit Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung und den entsprechenden Unterlagen, die für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig sind.
- 3) Das Präsidium hat das Studierendenparlament einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes dies schriftlich verlangen.
- 4) Wurde eine Einberufung gemäß Absatz 3 beantragt, so ist eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragseingang durchzuführen.
- 5) Sitzungstermin und Tagesordnung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.



## **§ 6 Öffentlichkeit**

- 1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments kann die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Das Präsidium leitet die Nichtöffentlichkeit ein und stellt die Öffentlichkeit nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder her.
- 3) Mit einfacher Mehrheit können auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments, Personen, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen, zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung geladen werden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- 1) Das Studierendenparlament stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit her. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Das Studierendenparlament gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.
- 3) Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments fest, so vertagt es die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb von zwei Wochen zur Beratung derselben Tagesordnungspunkte ein.
- 4) Das Studierendenparlament ist bei erneuter Beschlussunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 8 Tagesordnung**

- 1) Die Präsidentin/ der Präsident schlägt die Tagesordnung vor.
- 2) Sie/ Er hat auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Studierendenparlaments Tagesordnungspunkte in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen, die bis zum Abschluss der Tagesordnungspunkte einer Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift mitgeteilt worden sind.
- 3) Das Studierendenparlament legt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest und kann die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.





## **§ 9 Anträge**

- 1) Ein Antrag ist eine Drucksache, welcher das Studierendenparlament auffordert, etwas Bestimmtes zu beschließen.
- 2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.
- 3) Anträge müssen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung des Studierendenparlaments in Schriftform beim Präsidium eingereicht werden, um auf dieser Sitzung behandelt zu werden.
- 4) Von den Fristen des § 9 (3) kann abgewichen werden, wenn das Studierendenparlament dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5) Wurde über einen Antrag befunden, kann dieser erst nach einer Frist von sechs Monaten erneut behandelt werden.

## **§ 10 Abstimmungen**

- 1) Steht bei einer Abstimmung nur ein Antrag zur Entscheidung, ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der "Ja-Stimmen" die Zahl der "Nein-Stimmen" übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stehen mehrere konkurrierende Anträge gleichzeitig zur Abstimmung, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Anträge ist über diese Anträge erneut abzustimmen.
- 2) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der "Ja-Stimmen" und der "Nein-Stimmen", so vertagt das Präsidium den Beschluss auf die nächste Sitzung, in der dann endgültig über den Antrag abzustimmen ist. Sollte dort immer noch keine klare Mehrheit gefunden werden, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt werden soll, wird vom Präsidium vor der Abstimmung bekannt gegeben. Das Präsidium entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen.
- 4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Werktagen schriftlich dem Präsidium zuzuleiten und dann in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- 5) Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis einer Abstimmung, ist der Abstimmungsgang zu wiederholen.



- 6) Eine Abstimmung kann, nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments, auch online erfolgen. Bei online Abstimmungen beginnt die Frist für ein Votum nach § 10 (4) der GO mit dem Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Präsidium. Alle geheimen Abstimmungen können nicht per Umlaufverfahren durchgeführt werden.

### **§ 11 Redeordnung**

- 1) Das Präsidium verteilt bei Bedarf das Wort, in Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Rednerliste. Das Präsidium kann jederzeit das Wort ergreifen und das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- 2) Das Präsidium kann die Redezeit begrenzen. Die Begrenzung der Redezeit soll drei Minuten pro Redner/Rednerin nicht unterschreiten.
- 3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung nach § 14 sind sofort zu behandeln.

### **§ 12 Protokoll**

- 1) Über die Sitzung des Studierendenparlaments sind Verlaufsprotokolle anzufertigen, die aus einem öffentlichen und nicht öffentlichen Teil bestehen. Das Studierendenparlament genehmigt in seiner nachfolgenden Sitzung das Protokoll. Das genehmigte Protokoll ist von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Das bestätigte öffentliche Protokoll ist umgehend hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- 3) Das gesamte Protokoll ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzustellen.



### **§ 13 Einspruchs- und Widerspruchsrecht**

- 1) Gegen die Beschlüsse des Studierendenparlaments kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung, schriftlich beim Präsidium Einspruch oder Widerspruch eingereicht werden. Der Ein- oder Widerspruch muss schriftlich begründet werden.
- 2) Das Studierendenparlament muss auf der nächsten Sitzung über den Ein- oder Widerspruch befinden.

### **§ 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- 1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
- 2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit
  - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
  - c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
  - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - e) Nichtbehandlung eines Antrags
  - f) Schluss der Debatte
  - g) Schluss der Rednerliste
  - h) Unterbrechung der Sitzung
  - i) geheime Stimmabgabe
- 3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt nach Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen/Rednern für und zwei Rednerinnen/Rednern gegen den Antrag mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist in der Reihenfolge des Absatz 2 über diese zu entscheiden.



### **§ 15 Auflösung des Studierendenparlaments**

- 1) Das Studierendenparlament kann sich jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- 2) Nach Beschluss der Auflösung ist unmittelbar ein Termin für eine Neuwahl des Studierendenparlaments anzusetzen. Vor Auflösung ist dazu ein Wahlausschuss zu wählen. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- 3) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter des aufgelösten Studierendenparlaments führen bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments die Geschäfte weiter.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- 1) Soweit Ausschüsse des Studierendenparlaments nicht über eine Geschäftsordnung verfügen, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- 2) Sind die Fachschaftsvertretungen nicht im Besitz einer Fachschaftsordnung, so gilt die Musterordnung gemäß Anlage B.
- 3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben im Sitzungssaal getrennt von den Mitgliedern des Studierendenparlaments zu sitzen.
- 4) Ruhestörerinnen und Ruhestörer können vom Präsidium aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

### **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft und ersetzt alle vorherigen Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 18. September 2016. Gelsenkirchen, den 20.09.2016

---

gez. Patrick Rajnowski

Präsident des Studierendenparlaments  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## **Anlage A**

- 1) Die/ der Präsidentin/ Präsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro.
- 2) Die beiden stellvertretenden Präsidentinnen/ Präsidenten erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro.
- 3) Für die Erstellung des Sitzungsprotokolls erhält das Mitglied 25 Euro.
- 4) Die übrigen Mitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro.
- 5) Das Mitglied des Kontaktausschusses, das an einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einer Fachschaftsvertretung teilnimmt und dem Studierendenparlament Bericht erstattet, erhält eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro. Für jede Sitzung kann nur ein Mitglied des Kontaktausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der Fachschaftsrahmenkonferenz.
- 6) Für die Ausschreibung, Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen, Beantwortung von Fragen zur Kandidatur aller Ämter des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Vor-/Nachbereitung und Durchführung von Bewerbungsgesprächen, erhält jedes Mitglied des Personalausschusses pro Kandidatur 10 Euro.
- 7) Die beiden Mitglieder des Haushaltsausschusses, die an der jährlichen Prüfung des Haushaltsplans der Studierendenschaft beteiligt sind erhalten jeweils 50 Euro.
- 8) Die beiden Mitglieder des Haushaltsausschusses, die an der jährlichen Prüfung der Kasse beteiligt sind, erhalten jeweils 200 Euro.
- 9) Die beiden Mitglieder des Haushaltsausschusses, die an der jährlichen Prüfung des Rechnungsergebnisses beteiligt sind, erhalten jeweils 50 Euro.
- 10) Die beiden Mitglieder des Haushaltsausschusses, die an der Prüfung des Nachtragshaushaltes der Studierendenschaft beteiligt sind, erhalten 25 Euro.
- 11) Die beiden Mitglieder des Haushaltsausschusses, die an der jährlichen Prüfung der Fachschaftsvertretungen beteiligt sind, erhalten jeweils 15 Euro für jede Prüfung.
- 12) Das Mitglied des Kommunikationsausschusses, das eine Tätigkeit im Sinne des Ausschusses durchführt, erhält jeweils 5 Euro.



- 13) Die Mitglieder des Satzungsausschusses, die an der jährlichen Überprüfung aller Satzungen beteiligt sind, erhalten pro Sitzung für ihre Tätigkeit 25 Euro und pro Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretungen 15 Euro
- 14) Das Präsidium ist berechtigt nach eigenem Ermessen den Mitgliedern des Studierendenparlamentes, für besonderes Engagement und Ausschuss übergreifende Tätigkeiten, eine Sonderzulage zu gewähren, die in einem Monat nicht 50 Euro pro Mitglied übersteigen darf. Diese Sonderzulage soll im Haushaltsplan berücksichtigt werden und darf innerhalb einer Legislaturperiode nicht 800 EUR übersteigen. Das Präsidium muss einen Beschluss über eine Sonderzahlung in der folgenden Sitzung kommunizieren.
- 15) Um eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 – 12 der Anlage A zu erhalten, ist eine Tätigkeitsbescheinigung anzufertigen und von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes unterzeichnen zu lassen.
- 16) Findet eine Sitzung an einem anderen Standort, als an dem Studienort statt, kann das Mitglied des Studierendenparlamentes eine Abrechnung der Kosten nach den § 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes erhalten. Maßgeblich für die Entfernungen zwischen den Standorten ist die hochschulweite Regelung für Dienstreisen. Für die Hin- und Rückfahrt ergeben sich folgende Reisekosten die zu erstatten sind:

Gelsenkirchen - Bocholt	130km	39,00 €
Gelsenkirchen - Recklinghausen	40km	12,00 €
Bocholt - Recklinghausen	156km	46,80 €

Bei Mitnahme weiterer Mitglieder des Studierendenparlamentes werden 0,02€ pro Kilometer und mitgenommener Person erstattet.

- 17) Die maximale Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes darf 650 Euro im Monat nicht überschreiten.

## **Anlage B**

### § 1 Konstituierung der Fachschaftsvertretungen

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand der Fachschaftsvertretung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitte der Fachschaftsvertretung gewählt und besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der ersten Finanzreferenten / Finanzreferentin, der / die zugleich stellvertretende Vorsitzender / Vorsitzende ist.
- (3) Es sind die Referate und die umfassenden Tätigkeiten der Referate festzulegen.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung gehört mindestens einem Referat an.
- (5) Der Vorstand und die Referenten werden nach den Bestimmungen unter § 2 gewählt.

### § 2 Wahlen innerhalb der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen des Vorstandes und der Referate der Fachschaftsvertretung sind in der Regel öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaftsvertretung sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Fachschaftsvertretung.
- (4) Die Wahlen finden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip statt. Wird auch im zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaturen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Ist ein Referat mit mehreren Personen zu besetzen, werden diese einzeln aus den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt.

### § 3 Pflichten der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung soll sich mit den Ereignissen im Fachbereich auseinandersetzen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung pflegt Kontakt zum Fachbereichsrat, zum StuPa sowie zum AStA, und informiert die Fachschaft über Beschlüsse und wichtige Themen aus deren Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen müssen an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilnehmen.
- (4) Fernbleiben von Sitzungen muss schriftlich bis zu Beginn der Sitzung eingereicht, spätestens jedoch bis zur darauffolgenden Sitzung begründet werden.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung muss für eine wöchentliche Sprechstunde zur Verfügung stehen, um für die Studenten / Studentinnen der Fachschaft Ansprechbar zu sein. Die Sprechstunde ist vorzugsweise in den Vorlesungspausen abzuhalten.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat zu den Sitzungen einen Tätigkeitsbericht, in digitaler Form, an den Vorsitz der Fachschaftsvertretung zu senden. Die Berichte sind der Fachschaft öffentlich zugänglich zu machen.
- (7) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung organisiert und führt deren Sitzungen durch.
- (8) Der Vorsitz hat für die Pflichterfüllung der Mitglieder der Fachschaftsvertretung zu sorgen und an der Fachschaftsrahmenkonferenz teilzunehmen.
- (9) Das Finanzreferat hat der Fachschaftsvertretung regelmäßig über die finanzielle Lage der Fachschaft Bericht zu erstatten. Und monatlich dem AStA einen Finanzbericht zu übersenden.
- (10) Die Aufgaben der einzelnen Referate in der Fachschaftsvertretung sind dem Protokoll der konstituierenden Sitzung anzufügen.



## Anlage C



Westfälische Hochschule  
Gelsenkirchen - Bocholt - Recklinghausen

StuPa Westfälische Hochschule – Neidenburger Straße 43 - 45877 Gelsenkirchen

## Tätigkeitsbescheinigung

- Kommunikationsausschuss
- Haushaltsausschuss  Personalausschuss  Satzungsausschuss
- Kontaktausschuss\*

Tätigkeitsbeschreibung:

---

---

---

---

---

Ort, Datum, Unterschrift eines MdPs

\*Tätigkeit bedarf weiterhin der Unterschrift einer/eines Vorsitzenden der FSV